

SATZUNG

des Kleinkaliber - Schützenvereins

**KKS Bavendorf
und Umgebung von 1927 e.V.**



SATZUNG

des Kleinkaliber-Schützenvereins

KKS Bavendorf und Umgebung von 1927 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„KKS Bavendorf und Umgebung von 1927 e.V.“ (Kleinkaliber-Schützenverein)
2. Er hat seinen Sitz in Bavendorf, Kreis Lüneburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 77 oder der an ihrer Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thomasburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 10 Jahre als Mitglied angehören, werden zum Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 80. Lebensjahr vollenden.
3. Der Verein führt folgende Mitglieder:
a) Sportschützen b) Jugendliche c) Unterstützende d) Ehrenmitglieder

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht.
2. Die Mitglieder sollen bemüht sein, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand und vom Ältestenrat ausgezeichnet, befördert oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge sind schriftlich an den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu richten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tod des Vereinsmitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt.
Mitglieder können zum Schluss des Geschäftsjahres ausscheiden und haben dies dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Jahres mitzuteilen. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt jedoch bestehen.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1. bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - 3.2. bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,

- 3.3. bei grobem Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
- 3.4. bei Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach einjährigem Beitragsrückstand.

Ausschlussantragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied; die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich - jeweils zum 1. Januar bzw. 1. Juli - an dem Schatzmeister zu entrichten, der Beitragseinzug sollte möglichst im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 7a

Umlage

Der Schützenverein kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Umlagen für außerordentliche Investitionen oder zur Deckung von Haushaltslücken beschließen. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- 2. der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Präsident“
- b. dem stellv. Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Vizepräsident“
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Sportleiter

Der erweiterte Vorstand, dem die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands angehören, besteht ferner aus:

- f. der Damensportleiterin
- g. dem Jugendsportleiter
- h. der Damenpräsidentin
- i. dem Kommandeur
- j. dem Wurfscheibenreferenten
- k. dem stellv. Schriftführer
- l. dem stellv. Schatzmeister
- m. dem stellv. Sportleiter
- n. dem stellv. Jugendsportleiter
- o. der stellv. Damenpräsidentin
- p. dem stellv. Kommandeur
- q. der stellv. Damensportleiterin
- r. dem amtierenden Schützenkönig kraft Amtes
- s. der amtierenden Schützenkönigin kraft Amtes

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Präsident - im Verhinderungsfalle der Vizepräsident - beruft die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ein, zu der mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.

Anträge zur Tagesordnung können noch während der Versammlung Berücksichtigung finden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung gibt. Ausgenommen hiervon sind Beitragsangelegenheiten und Satzungsänderungen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b. Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder
- c. Wahlen
- d. Verschiedenes

Der Präsident - im Vertretungsfall der Vizepräsident - leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Alle Punkte, die nicht von der Satzung erfasst werden, können von der Mitgliederversammlung beschlossen und protokollarisch festgehalten werden.

§ 10

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Jugendliche bis 18 Jahre haben nur Stimmrecht für die Belange der Jugendabteilung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und im Falle der Auflösung ist 2/3-Mehrheit erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder einschließlich des Präsidenten oder Vizepräsidenten anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Gegenstimme des Präsidenten oder des Vizepräsidenten kann eine Beschlussfassung nur auf der dann folgenden Gesamtvorstandssitzung erfolgen.

§ 11

Wahlen

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Möchte ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, hat er dieses 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten mitzuteilen. Es wird auf Antrag in geheimer Abstimmung gewählt. Jährlich scheidet die Hälfte des Vorstandes aus, und zwar in den ungeraden Jahren

der Präsident
der Schatzmeister
der Jugendportleiter
der Kommandeur
der stellv. Schriftführer
der stellv. Sportleiter
die stellv. Damenpräsidentin
die stellv. Damenportleiterin
der Wurfscheibenreferent

In den geraden Jahren

der Vizepräsident
der Schriftführer
der Sportleiter
die Damenpräsidentin
der stellv. Schatzmeister
der stellv. Jugendsportleiter
der stellv. Kommandeur
die Damensportleiterin

Bei unentschuldigter Abwesenheit ist eine Wiederwahl nicht möglich.

§ 12

Kassenprüfung

Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenprüfung des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Präsident ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14

Leitung und Verwaltung

- a. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Vereinsgeschäfte. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
- b. Der geschäftsführende Vorstand unterstützt den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten in der Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden eingeladen und geleitet vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten. Eingeladen wird, ohne Angabe der Tagesordnung, mindestens 4 Tage vorher. Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- c. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus, so sind die anderen Vorstandsmitglieder berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den Vorstand gem. § 26 BGB keine Anwendung. Fällt der Vizepräsident des Vereins fort, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Sportleiter vertreten.
- d. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eventuellen Auslagenersatz für einzelne Funktionsträger entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15

Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 16

Beurkundungen von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lüneburg.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außerverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 31.01.1982 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der „KKS Bavendorf und Umgebung von 1927 e.V.“ ist unter Nummer VR 667 im Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg eingetragen.